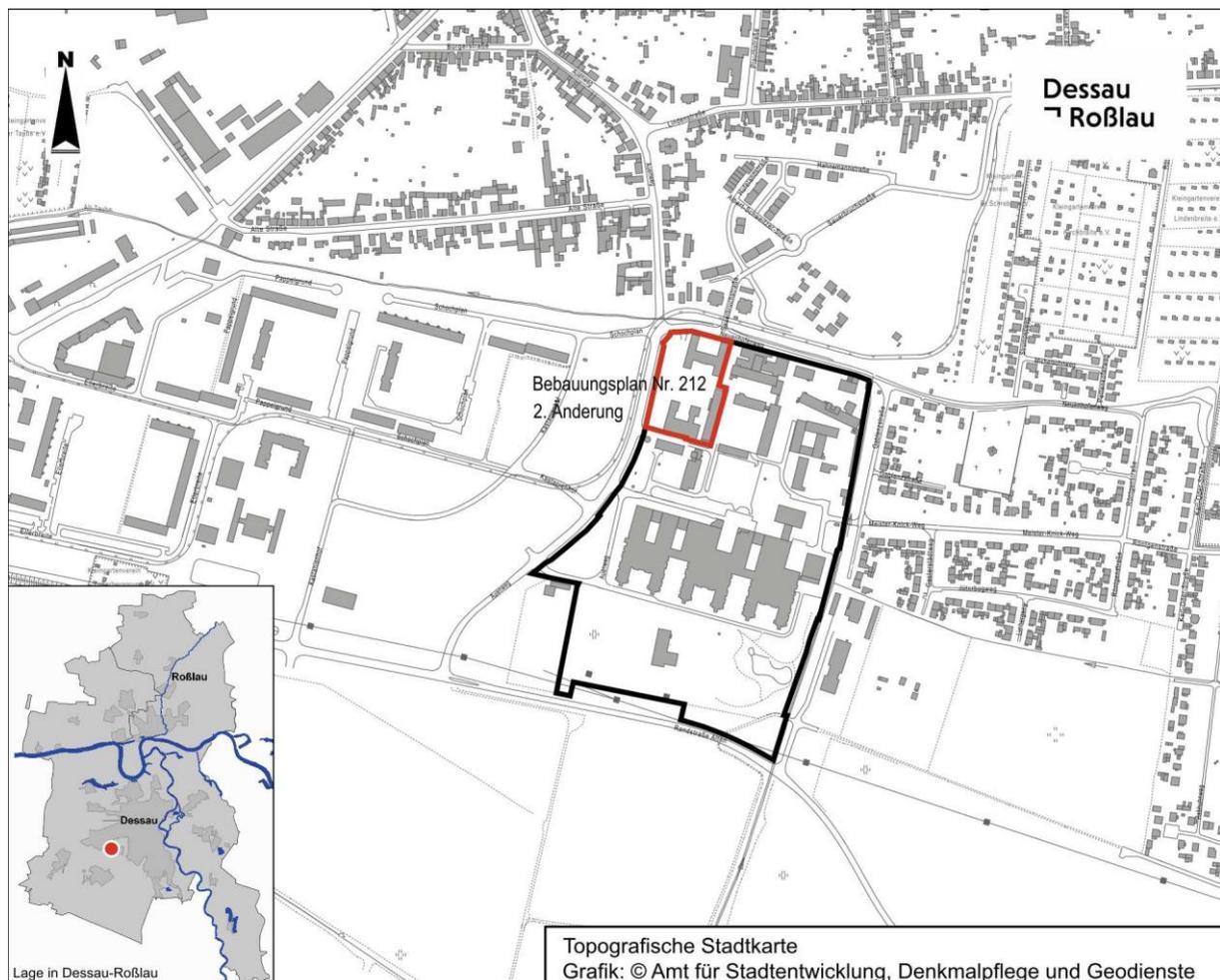


## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum"

der Stadt Dessau-Roßlau

**Abwägung** der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden



Stand: 21.12.2022

## Impressum

---



Stadt Dessau-Roßlau  
Dezernat III Stadtentwicklung Umwelt  
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege  
und Geodienste  
Gustav-Bergt-Straße 3  
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61  
Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61  
E-Mail: [stadtplanung@dessau-rosslau.de](mailto:stadtplanung@dessau-rosslau.de)

Ansprechpartnerin: Frau Neumann  
Telefon: 0340/204 –2261

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Kurzübersicht zur Beteiligung.....	4
1.1 Öffentlichkeit.....	4
1.2 Nachbargemeinden.....	5
1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange.....	6
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit.....	11
3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden.....	12
3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen.....	12
3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise.....	13
4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	15
4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen.....	15
4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise.....	17
4.3 TÖB 1 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Vorentwurf) / Ministerium für Infrastruktur und Digitales (Entwurf).....	19
4.4 TÖB 4 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.....	21
4.5 TÖB 5 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.....	24
4.6 TÖB 8 – Polizeiinspektion Zentrale Dienste.....	26
4.7 TÖB 14 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation.....	27
4.8 TÖB 25 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.....	29
4.9 TÖB 34 – Telekom.....	31
4.10 TÖB 36 – Vodafone.....	33
4.11 TÖB 43 – Stadtwerke Dessau (Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH) ...	35
4.12 TÖB 47 – Gascade.....	37
4.13 TÖB 48 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH.....	39
4.14 TÖB 49 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.....	41
4.15 TÖB 52 – GDMcom mbH.....	42
5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung.....	48
5.1 Fachämter ohne Stellungnahmen.....	48
5.2 Fachämter ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise.....	50
5.3 TÖB 64 – II-37 Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.....	52
5.4 TÖB 72 – V Behindertenbeauftragte.....	54
5.5 TÖB 73 – III-61-0.1 Untere Denkmalschutzbehörde.....	55
5.6 TÖB 78 – III-66 Tiefbauamt.....	57
5.7 TÖB 80 – III-83 Umwelt- und Naturschutz.....	62

**Anmerkung:**

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben, sind in der Kurzübersicht grau abgebildet.

*Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB,*

- die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden oder*
- die der Planung zustimmen (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme) oder*
- die keine Bedenken gegen die Planung haben (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme)*

*sind in der Kurzübersicht kursiv abgebildet.*

---

## 1. Kurzübersicht zur Beteiligung

### 1.1 Öffentlichkeit

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit*	Stellungnahme zum	
		Stellung- nahme Vorentwurf vom:	Stellung- nahme Entwurf vom:
	Kein Eingang von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	-	-

\*) aus Datenschutzgründen werden bestimmte personenbezogene Daten hier nicht öffentlich bekannt gegeben

## 1.2 Nachbargemeinden

(beteiligte Behörden und TÖB / Nachbargemeinden)

Ifd. Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahmen zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
N1	Stadt Aken	06.04.2021	-
N2	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	-	-
N3	Stadt Gräfenhainichen	-	-
N4	Stadt Raguhn-Jeßnitz	-	-
N5	Stadt Südliches Anhalt	09.04.2021	16.06.2022
N6	Gemeinde Osternienburger Land	-	-
N7	Stadt Zerbst	26.04.2021	21.06.2022
N8	Stadt Coswig (Anhalt)	14.04.2021	-

### 1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange

(beteiligte Behörden und TÖB)

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	04.05.2021	07.06.2022
TÖB 4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt		
	Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten	-	-
	obere Luftfahrtbehörde	-	-
	obere Abfallbehörde	12.04.2021	09.06.2022
	<i>obere Immissionsschutzbehörde</i>	13.04.2021	05.07.2022
	<i>obere Wasserbehörde</i>	14.04.2021	01.07.2022
	<i>obere Abwasserbehörde</i>	-	-
	obere Naturschutzbehörde	07.04.2021	-
	Referat für Bauwesen	-	-
	Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete	-	-
	Obere Flurbereinigungsbehörde	-	-
	Obere Veterinärbehörde	-	-
	Obere Katastrophenschutzbehörde / Behörde für Werkfeuerwehren	-	-
	Obere Ausländerbehörde	-	-
	Obere Fischereibehörde	-	-
	Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr	-	-
	Heimaufsicht	-	-

TÖB 5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	07.04.2021 -	08.05.2022 -
TÖB 8	Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt	29.04.2021	02.06.2022
TÖB 13	Landesamt f. Geologie und Bergwesen (LAGB)	29.04.2021	01.07.2022
TÖB 14	Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation	13.04.2021	14.06.2022
TÖB 15	Landesamt f. Verbraucherschutz	-	-
TÖB 17	Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	-	-
TÖB 23	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost	12.04.2021	08.06.2022
TÖB 25	Regionale Planungsgemeinschaft	15.04.2021	15.06.2022
TÖB 26	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	07.05.2021	-
TÖB 27	Handwerkskammer Halle (Saale)	-	27.06.2022
TÖB 28	Handelsverband Sachsen-Anhalt	-	-
TÖB 30	Evangelische Landeskirche Anhalts	-	-
TÖB 31	Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau	-	-
TÖB 32	Jüdische Gemeinde	-	-
TÖB 33	Muslimische Gemeinde	-	-
TÖB 34	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	-	07.06.2022
TÖB 35	Deutsche Post AG	-	-
TÖB 36	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	03.05.2021	30.06.2022
TÖB 37	HL komm Telekommunikations GmbH	-	03.06.2022
TÖB 38	Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig	09.04.2021	-

TÖB 40	<i>Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt</i>	07.04.2021	-
TÖB 41	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH)	-	-
TÖB 43	Stadtwerke Dessau	14.04.2021	09.06.2022 15.06.2022
	DVV DATEN- U. TELEKOMMUNIK.		
	DVV DESWA		
	DVV FERNWÄRME		
	DVV GAS		
	DVV KRAFTWERKS GmbH		
	DVV STROM		
	DVV VERKEHRSGESELLSCHAFT		
TÖB 44	Städtisches Klinikum	-	-
TÖB 45	Stadtmarketinggesellschaft	-	-
TÖB 46	Primacom	-	-
TÖB 47	GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS)	14.04.2021	20.06.2022
TÖB 48	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS)	03.05.2021	09.06.2022
TÖB 49	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)	23.03.2021	-
TÖB 50	<i>Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz</i>	14.04.2021	07.06.2022
TÖB 51	<i>50Hertz Transmission GmbH</i>	20.04.2021	03.06.2022
TÖB 52	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	07.04.2021	14.06.2022
TÖB 54	Unterhaltungsverband Taube/Landgraben	-	-

	<b>Stadtverwaltung Dessau-Roßlau</b>		
<b>lfd. Nr.</b>		<b>Stellungnahmen zum</b>	
		<b>Stellung- nahme Vorentwurf vom:</b>	<b>Stellung- nahme Entwurf vom:</b>
TÖB 59	I-Projektleitung Strategische Stadtentwicklung	-	-
TÖB 60	I-Klimaschutzmanager	-	-
TÖB 61	I-07-2 Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten	-	-
TÖB 62	I-Gleichstellungsbeauftragte	-	-
TÖB 63	<i>II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung</i>	31.03.2021	13.06.2022
TÖB 64	II-37-Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst	09.04.2021	15.06.2022
TÖB 65	<i>II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall /Friedhof</i>	06.04.2021	27.06.2022
TÖB 66	<i>V-40-Bildung und Schulentwicklung</i>	01.04.2021	07.06.2022
TÖB 67	IV-41-Kultur	-	-
TÖB 68	V-50-Amt für Soziales und Integration	-	-
TÖB 69	<i>V-51-Jugendamt</i>	07.04.2021	13.06.2022
TÖB 70	V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	-	24.06.2022
TÖB 71	<i>V- Seniorenbeauftragter</i>	06.05.2021	-
TÖB 72	V- Behindertenbeauftragte	06.05.2021	-
TÖB 73	III-61-0.1 Untere Denkmalschutzbehörde	26.04.2021	19.07.2022
TÖB 74	III-61-2 Stadtentwicklung und Förderung	-	-

Abwägung der zum Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A "Gewerbegebiet West" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

---

TÖB 75	III-61-3 Geodienstleistungen	08.04.2021	27.06.2022
TÖB 76	III-63-Bauordnungsamt	-	07.06.2022
TÖB 77	III-65-Zentr. Gebäudemanagement	-	08.06.2022
TÖB 78	III-66-Tiefbauamt	18.05.2021	28.06.2022
TÖB 79	IV-80-Wirtschaftsförd., Tourismus u. Marketing	13.04.2021	08.06.2022
TÖB 80	III-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz	05.05.2021	06.07.2022

## **2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs (Infoblatt vom März 2021) und der dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 06. April 2021 bis 07. Mai 2021 sowie zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs und der dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 07. Juni 2022 bis 08. August 2022 wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.

### 3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden

#### 3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Oranienbaum-Wörlitz</li> <li>• Stadt Gräfenhainichen</li> <li>• Stadt Raguhn-Jeßnitz</li> <li>• Gemeinde Osternienburger Land</li> </ul>	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Aken</li> <li>• Stadt Oranienbaum-Wörlitz</li> <li>• Stadt Gräfenhainichen</li> <li>• Stadt Raguhn-Jeßnitz</li> <li>• Gemeinde Osternienburger Land</li> <li>• Stadt Coswig</li> </ul>	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

### 3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise

Stellungnahmen zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Nachbargemeinden haben keine Einwände / Bedenken / Hinweise zum Vorentwurf vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Aken vom 06.04.2021</li> <li>• Stadt Südliches Anhalt vom 09.04.2021</li> <li>• Stadt Zerbst vom 26.04.2021</li> <li>• Stadt Coswig vom 14.04.2021</li> </ul>	<p>Der Vorentwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung hat den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Von Seiten der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden. Dementsprechend wurden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange dieser Nachbargemeinden nicht berührt werden. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p>
Stellungnahmen zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Nachbargemeinden haben keine Einwände / Bedenken / Hinweise zum Entwurf vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Südliches Anhalt vom 16.06.2022</li> <li>• Stadt Zerbst vom 21.06.2022</li> </ul>	<p>Der Entwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung hat den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Von Seiten der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden. Dementsprechend wurden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p>

Abwägung der zum Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A "Gewerbegebiet West" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

---

	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange dieser Nachbargemeinden nicht berührt werden. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p>
--	---

## 4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### 4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesamt für Verbraucherschutz</li> <li>• Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft</li> <li>• Handwerkskammer</li> <li>• Handelsverband Sachsen-Anhalt</li> <li>• Evangelische Landeskirche Anhalts</li> <li>• Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau</li> <li>• Jüdische Gemeinde</li> <li>• Muslimische Gemeinde</li> <li>• Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</li> <li>• Deutsche Post AG</li> <li>• Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH)</li> <li>• Städtisches Klinikum</li> <li>• Primacom</li> <li>• Unterhaltungsverband Taube/Landgraben</li> </ul>	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesamt für Verbraucherschutz</li> <li>• Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft</li> <li>• Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau</li> </ul>	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die</p>

Abwägung der zum Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A "Gewerbegebiet West" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

---

<ul style="list-style-type: none"><li>• Handelsverband Sachsen-Anhalt</li><li>• Evangelische Landeskirche Anhalts</li><li>• Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau</li><li>• Jüdische Gemeinde</li><li>• Muslimische Gemeinde</li><li>• Deutsche Post AG</li><li>• Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH)</li><li>• Städtisches Klinikum</li><li>• Primacom</li><li>• Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)</li><li>• Unterhaltungsverband Taube/Landgraben</li></ul>	beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.
--	---

#### 4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise

Stellungnahmen zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Vorentwurf vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizeiinspektion Zentrale Dienste vom 29.04.2021</li> <li>• Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 29.04.2021</li> <li>• Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost vom 12.04.2021</li> <li>• Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 07.05.2021</li> <li>• Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig vom 09.04.2021</li> <li>• Landesamt für Altlastenfreistellung vom 07.04.2021</li> <li>• Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz vom 14.04.2021</li> <li>• 50Hertz Transmission GmbH vom 20.04.2021</li> </ul>	<p>Der Vorentwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Diese Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange teilten mit, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht berührt werden. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p>
Stellungnahmen zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Entwurf vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 01.07.2021</li> <li>• Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost vom 08.06.2022</li> <li>• Handwerkskammer vom 27.06.2022</li> <li>• HL komm Telekommunikations GmbH vom 03.06.2022</li> <li>• Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz vom 07.06.2022</li> <li>• 50Hertz Transmission GmbH vom 03.06.2022</li> </ul>	<p>Der Entwurf der Bauleitplanung und die dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Diese Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange teilten mit, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p>

Abwägung der zum Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A "Gewerbegebiet West" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

---

	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht berührt werden. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p>
--	---

**4.3 TÖB 1 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Vorentwurf) / Ministerium für Infrastruktur und Digitales (Entwurf)**

Stellungnahme vom 04.05.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Die Planänderung beinhaltet eine Erweiterung der Stellplatzanlage entlang des Auenweges. Für die Inanspruchnahme dort vorhandener Grünflächen sollen an anderer Stelle auf dem Klinikgelände Außenanlagen aufgewertet werden. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den Standort des St.-Joseph-Krankenhauses. Das Gebiet der beabsichtigten Planänderung hat eine Größe von ca. 1,2 ha.</p> <p>Als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ der Stadt Dessau-Roßlau nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.</p> <p><b>Hinweis zur Datensicherung</b></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planänderung als nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend eingestuft wird.</p> <p>Der Hinweis der obersten Landesentwicklungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird nach Abschluss des Planverfahrens die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung in Kopie übersenden.</p>

Stellungnahme vom 25.08.2022 zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Mit Schreiben vom 04.05.2021 stellte die oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) fest, dass der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ der Stadt Dessau-Roßlau nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Nach Prüfung des mir vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass das Schreiben vom 04.05.2021 seine Gültigkeit behält.</p> <p><b>Hinweis zur Datensicherung</b></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten.</p> <p>Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis der obersten Landesentwicklungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird nach Abschluss des Planverfahrens die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung in Kopie übersenden.</p>

#### 4.4 TÖB 4 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Stellungnahme vom ... (siehe unten) zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p><b>Obere Abfallbehörde vom 12.04.2021</b></p> <p>Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind.</p> <p>Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).</p> <p><b>Obere Immissionsschutzbehörde vom 13.04.2021</b></p> <p>Ziel und Zweck der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist beabsichtigte Umgestaltung der Außenanlagen des St. Joseph- Krankenhauses, insbesondere die Trennung der verkehrlichen Erschließungsbereiche von den Aufenthaltsbereichen der Patienten.</p> <p>Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden von der Änderung nicht berührt.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht erscheinen die Auswirkungen der Stellplatzverlagerungen trotz des Heranrückens an das nördliche Klinikgebäude auch auf Grund der Vermischung des Erschließungsverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr marginal.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht. Die Untere Abfallbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde wurden im Verfahren ebenfalls beteiligt (siehe 5.7 TÖB 80).</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der oberen Immissionsschutzbehörde von der Bebauungsplanänderung nicht berührt werden. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p>

<p><b>Obere Wasserbehörde vom 02.09.2022</b></p> <p>... ich teile Ihnen mit, dass mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" in Dessau-Roßlau keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 — Wasser — berührt werden.</p> <p><b>Obere Naturschutzbehörde vom 18.08.2022</b></p> <p>... hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Änderungsbebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Oberen Wasserbehörde nicht berührt werden. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Der Hinweis der Oberen Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des Umweltbereiches wurden diese berücksichtigt.</p>
<p><b>Stellungnahme vom ... (siehe unten) zum Entwurf vom 07.02.2022</b></p>	<p>Vorschlag für die Abwägung</p>
<p><b>Obere Abfallbehörde vom 09.06.2022</b></p> <p>Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind.</p> <p>Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt.</p> <p>Hinweise: Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA).</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p>

<p>Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).</p> <p><b>Obere Immissionsschutzbehörde vom 05.07.2022</b></p> <p>Anlass der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes die beabsichtigte Neugestaltung von Außenanlagen verbunden mit einer Neuordnung der Stellplätze im Bereich des St.Joseph- Krankenhauses im nordwestlichen Teil des Plangebietes.</p> <p>Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden von der Änderung nicht berührt.</p> <p><b>Obere Wasserbehörde vom 01.07.2022</b></p> <p>... ich teile Ihnen mit, dass mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" in Dessau-Roßlau keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 — Wasser — berührt werden.</p>	<p>Die Untere Abfallbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde wurden im Verfahren ebenfalls beteiligt (siehe 5.7 TÖB 80).</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der oberen Immissionsschutzbehörde von der Bebauungsplanänderung nicht berührt werden. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Oberen Wasserbehörde nicht berührt werden. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p>
--	---

#### 4.5 TÖB 5 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Stellungnahme vom ... (siehe unten) zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p><b>Abt. Bodendenkmalpflege vom 07.04.2021</b></p> <p>aus Sicht der <b>Bodendenkmalpflege</b> bestehen keine Bedenken. Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 (3) DenkmSchG LSA, die besagen:</p> <p>Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahme in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p><b>Bitte beachten Sie die Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.</b></p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Es ist keine Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege eingegangen.</p>
Stellungnahme vom ... (siehe unten) zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p><b>Abt. Bodendenkmalpflege vom 08.05.2022</b></p> <p>aus Sicht der <b>Bodendenkmalpflege</b> bestehen keine Bedenken. Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 (3) DenkmSchG LSA, die besagen:</p> <p>Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahme in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p>

Abwägung der zum Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A "Gewerbegebiet West" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

---

**Bitte beachten Sie die Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.**

Es ist keine Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege eingegangen.

#### 4.6 TÖB 8 – Polizeiinspektion Zentrale Dienste

.Stellungnahme vom 02.06.2022 zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Gemäß § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 im Land Sachsen-Anhalt für diese Aufgaben die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau und die jeweiligen Polizeiinspektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg zuständig sind. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird daher grundsätzlich im Rahmen der Amtshilfe für die zuständige Sicherheitsbehörde tätig.</p> <p>Anträge auf Auskunft zu Kampfmittelverdachtsflächen sind daher ausschließlich an die Sicherheitsbehörde des jeweils zuständigen Landkreises, der von der geplanten Fläche betroffen ist, zu richten. Im vorliegenden Fall ist dies die nachfolgend benannte Sicherheitsbehörde:</p> <p><b>Stadt Dessau-Roßlau</b>            Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung            August-Bebel-Platz 16            06842 Dessau-Roßlau</p> <p>Ansprechpartner: Herr Hofmeister            Telefon: 0340-204 1832            E-Mail: dirk.hofmeister@dessau-rosslau.de oder            ordnungsamtedessau-rosslau.de</p> <p>Entsprechende Auskünfte/Stellungnahmen erhalten Sie ausschließlich von dort.</p> <p>Ein spezielles Antragsformular gibt es nicht, es genügt ein formloser Antrag mit einer kurzen Beschreibung der erdengreifenden Maßnahme, entsprechendem Übersichtsplan, Lageplan mit Grenzbezug, Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstück und Eigentümer.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Da es sich bei dem Standort um ein damals militärisch genutztes Gebiet handelt, kann bei Tiefenbauarbeiten und sonstigen erdengreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Kampfmitteln gerechnet werden (E-Mail von Herrn Hofmeister vom 06.12.2022). Der Hinweis wird dem Vorhabenträger mitgeteilt und ist im Zuge der Umsetzung der Planung zu beachten. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p>

#### 4.7 TÖB 14 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Stellungnahme vom 14.06.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.</p> <p>Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung und werden dem Vorhabenträger entsprechend zur Beachtung mitgeteilt.</p>

Stellungnahme vom 14.06.2022 zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>... die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Meiner Stellungnahme vom 13.04.2021 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_V24-7004520-2021) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Auf den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet vorhanden Grenzmarken wird in der Begründung auf der Seite 4 im Punkt „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben beachtet werden.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p>

#### 4.8 TÖB 25 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Stellungnahme vom 15.04.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht. Mit der o.g. Planänderung soll die Lage der Grünflächen verändert und Stellplatzflächen erweitert werden.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Einwände bestehen und der Planänderung zugestimmt wird. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p>

Stellungnahme vom 15.06.2022 zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.</p> <p>Mit der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung der Außenanlagen zur Verbesserung der Anordnung und Nutzbarkeit der funktionalen Bereiche geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,2 ha. Die Gesamtbilanz der bebaubaren Flächen und Grünflächen bleibt unverändert.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Einwände bestehen und der Planänderung zugestimmt wird. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p>

#### 4.9 TÖB 34 – Telekom

Stellungnahme vom 23.08.2022 zum Entwurf vom 29.04.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>... wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Im direkten Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.</p> <p>Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.</p> <p>In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p> <p>Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:</p> <p>Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse          Schwarz (Punkt — Strich) = ui — Trasse          Schwarz (Strich — Strich) = oi — Trasse          Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</p> <p>Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis der Telekom wird zur Kenntnis genommen.          Die Leitungen der Telekom liegen zum Teil im angrenzenden Gehwegsbereich. Die Leitungen auf dem Klinikgelände werden im Zuge der geplanten Baumaßnahmen zu beachten sein.</p> <p>Der Vorhabenträger wird sich im Rahmen seiner Funktion als Bauherr rechtzeitig mit der Telekom in Verbindung setzen.</p>

über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter [www.telekom.de/bauherren](http://www.telekom.de/bauherren)

Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunftekabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern wird im Zuge der Umsetzung der Planung zu beachten sein. In der Begründung wird unter Punkt 5.5.7 eine Information zu bestehenden Telekommunikationsleitungen aufgenommen.

#### 4.10 TÖB 36 – Vodafone

<b>Stellungnahme vom 03.05.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)</b>	<b>Vorschlag für die Abwägung</b>
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</li> </ul>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis von Vodafone wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p>
<b>Stellungnahme vom 23.08.2022 zum Entwurf vom 29.04.2022</b>	<b>Vorschlag für die Abwägung</b>
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis von Vodafone wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen von Vodafone liegen zum Teil im angrenzenden Gehwegsbereich. Die Leitungen auf dem Klinikgelände werden im Zuge der geplanten Baumaßnahmen zu beachten sein.</p>

Abwägung der zum Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A "Gewerbegebiet West" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

---

<ul style="list-style-type: none"><li>• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</li><li>• Kabelschutzanweisung_Vodafone Deutschland GmbH</li><li>• Zeichenerklärung Vodafone GmbH</li><li>• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</li></ul>	
---	--

#### 4.11 TÖB 43 –Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) – Stadtwerke Dessau

Stellungnahme vom 14.04.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 10.03.2021 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ beschlossen und die Planänderung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.</p> <p>Das Informationsblatt zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 wurde durch die Medienträger der Stadtwerke Dessau geprüft.</p> <p>Im westlichen und nördlichen Randbereich der markierten Fläche befinden sich versorgungsrelevante Bestandskabel der Dessauer Stromversorgung GmbH. Sollten diese Bereiche in der weiteren Detailplanung betroffen sein, akzeptieren wir ein Befestigen / Überbauen mittels Stellflächen, ein Überbauen mit massiven Objekten (Gebäude, Abstellboxen o. ä.) bedingt durch einen im Störfall nötigen Zugang zu den Kabeln jedoch nicht. Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Kabel bezüglich vorgenannter Hinweise im auf Anfrage ausgestellten Schachterlaubnisschein zu beachten.</p> <p>Ein Erhalt der Mindestdeckung von 0,6 m im Rad-/Gehweg-/unbefestigten Bereich bzw. 1,0 m im Straßenbereich bzw. im allgemeinen Erhalt der derzeitigen Überdeckung ist auch bei etwaiger Umgestaltung zu gewährleisten. Änderungen bzgl. der Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation sind bei der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH rechtsverbindlich anzuzeigen.</p> <p>Unter Einhaltung der gültigen Vorschriften und Beachtung vorgenannter Hinweise stimmen die Medienträger der Stadtwerke Dessau dem Informationsblatt zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ im Stadtteil Dessau grundsätzlich zu.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis der DVV wird zur Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen im Planänderungsbereich werden nicht erforderlich. Im Zuge der Umsetzung der Planung und der konkreten Baumaßnahmen werden die erforderlichen Abstimmungen mit der DVV erfolgen.</p>

Stellungnahme vom ... (siehe unten) zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p><b>Stellungnahme vom 06.09.2022</b></p> <p>der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 27. April 2022 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ sowie die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 07. Februar 2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.</p> <p>Die Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 212 wurde durch die Medienträger der Stadtwerke Dessau geprüft.</p> <p>Nördlich der Pflanzfläche 1 befindet sich entlang des Neuenhofenwegs eine perspektivisch zu erneuernde Stromkabeltrasse, jedoch auf dem Straßengrundstück. Sollten dennoch mögliche Synergieeffekte mit der Gestaltung des Außenbereiches oder Einschränkungen von/durch eine dortige Kabellegung entstehen können, bitten wir um Kontaktaufnahme.</p> <p>Ansprechpartner der Stromversorgung Herr Robert Quack Fachbereichsleiter Netzservice Strom Tel. 0340 899 2641, <a href="mailto:RQuack@dvv-dessau.de">RQuack@dvv-dessau.de</a></p> <p>Unter Einhaltung der gültigen Vorschriften und Beachtung vorgenannter Hinweise stimmen die Medienträger der Stadtwerke Dessau dem o.g. Vorhaben grundsätzlich zu.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis der DVV wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird an den Betreiber des St.-Joseph-Krankenhauses weitergegeben.</p>
<p><b>Ergänzende Stellungnahme vom 15.09.2022</b></p> <p>... ergänzend zu Stellungnahme vom 09.06.2022, möchten wir noch darauf hinweisen, dass wenn Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig sind, diese nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE) bei der DES WA mittels Entwässerungsantrag anzuzeigen sind. Im Nachgang ergeht eine Entwässerungsgenehmigung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

#### 4.12 TÖB 47 – Gascade

<b>Stellungnahme vom 14.04.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)</b>	<b>Vorschlag für die Abwägung</b>
<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a></p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der im Schreiben benannten Betreiber betroffen sind.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die übrigen Betreiber sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ebenfalls eingebunden gewesen (s. lfd. Nr. 4.13 TÖB 43 DVV, 4.15 TÖB 48 Mitnetz Gas mbH und 4.16 TÖB 52 GDMcom)</p>
<b>Stellungnahme vom 20.06.2022 zum Entwurf vom 07.02.2022</b>	<b>Vorschlag für die Abwägung</b>
<p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p>

Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TOB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des B-Planes Nr. 212 werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Hinweis betrifft nicht das Planänderungsverfahren sondern die konkreten Baumaßnahmen, also die Umsetzung der Planung. Die Informationen werden an den Vorhabenträger, den Betreiber des St.-Joseph-Krankenhauses, weitergegeben.

#### 4.13 TÖB 48 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Stellungnahme vom 03.05.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.</p> <p><b>Vorgang-Nr.: TG-V87639</b></p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Mitnetz Gas mbH durch das Vorhaben betroffen sind. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Der Hinweis zur Erkundigungspflicht betrifft nicht das Planänderungsverfahren sondern die konkreten Baumaßnahmen, also die Umsetzung der Planung. Die Informationen werden an den Vorhabenträger, den Betreiber des St.-Joseph-Krankenhauses, weitergegeben.</p>
Stellungnahme vom 09.06.2022 zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.</p> <p><b>Vorgang-Nr.: TG-V96164</b></p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Mitnetz Gas mbH durch das Vorhaben betroffen sind. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p>

<p>Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis zur Erkundigungspflicht betrifft nicht das Planänderungsverfahren sondern die konkreten Baumaßnahmen, also die Umsetzung der Planung. Die Informationen werden an den Vorhabenträger, den Betreiber des St.-Joseph-Krankenhauses, weitergegeben.</p>
--	---

#### 4.14 TÖB 49 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Stellungnahme vom 06.04.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... in Bezug auf Ihre oben genannte Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (M ITN ETZ STROM) sowie keine Telekommunikationsanlagen der envia TEL GmbH (enviaTEL) befinden, für die MITNETZ STROM im Auftrag der Anlagen- und Leitungseigentümer die entsprechenden Auskünfte zur Lage und zu Sicherheitsbestimmungen erteilt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen dieser Netzanlagen. Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportal einzuholen:</p> <p><a href="https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtscheinauskunft">https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtscheinauskunft</a></p> <p>Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Mitnetz Strom mbH durch das Vorhaben betroffen sind. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>...</p>

#### 4.15 TÖB 52 – GDMcom mbH

Stellungnahme vom 07.04.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung																								
<p>... beziehend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="212 587 1115 938"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)<sup>1</sup> GasLINE</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen*</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH<sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH<sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup> GasLINE	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen der im Schreiben benannten Betreiber nicht betroffen sind.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																						
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup> GasLINE	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein																						
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.



Karte: onmaps ©Geobasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 – Geographisch (EPSG: 4326) 51.817717, 12.196945

Anhang - Auskunft Allgemein

Zum Betreff: **2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" der Stadt Dessau-Roßlau**

Reg.-Nr.: 02806/21

Eine Beteiligung weiterer Versorger und Anlagenbetreiber ist erfolgt. (siehe lfd. Nr. 4.9 TÖB 34 bis lfd. Nr. 4.15 TÖB 52)

<p>PE-Nr.: 02806/21</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
---	--

Stellungnahme vom 14.06.2022 zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung																								
<p>... bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="212 518 1115 869"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)<sup>1)</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen*</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH<sup>2)</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH<sup>2)</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1)</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2)</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2)</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen der im Schreiben benannten Betreiber nicht betroffen sind.</p> <p>Eine Beteiligung weiterer Versorger und Anlagenbetreiber ist erfolgt. (siehe lfd. Nr. 4.9 TÖB 34 bis lfd. Nr. 4.15 TÖB 52)</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																						
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1)</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein																						
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2)</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2)</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.



Karte: onmaps ©Geobasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 – Geographisch (EPSG: 4326) 51.817720, 12.196926

Anhang - Auskunft Allgemein

Zum Betreff: **2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" der Stadt Dessau-Roßlau**

Reg.-Nr.: 05074/22

PE-Nr.: 05074/22

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

## 5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung

### 5.1 Fachämter ohne Stellungnahmen

zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• I-Projektleitung Strategische Stadtentwicklung</li> <li>• I-Klimaschutzmanager</li> <li>• I-07-2 Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten</li> <li>• I-Gleichstellungsbeauftragte</li> <li>• IV-41 Kultur</li> <li>• V-50 Soziales und Integration</li> <li>• V-53 Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz</li> <li>• III-61-2 Stadtentwicklung und Förderung</li> <li>• III-63 Bauordnungsamt</li> <li>• III-65 Zentrales Gebäudemanagement</li> </ul>	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Fachämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• I-Projektleitung Strategische Stadtentwicklung</li> <li>• I-Klimaschutzmanager</li> <li>• I-07-2 Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten</li> <li>• I-Gleichstellungsbeauftragte</li> <li>• IV-41 Kultur</li> <li>• V-50 Soziales und Integration</li> <li>• V-Seniorenbeauftragter</li> </ul>	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Fachämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

Abwägung der zum Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A "Gewerbegebiet West" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

---

• V-Behindertenbeauftragte	
----------------------------	--

## 5.2 Fachämter ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise

Stellungnahmen zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Vorentwurf vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• II-32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31.03.2021</li> <li>• II-72 Stadtpflege/Abfall/Friedhof vom 06.04.2021</li> <li>• V-40 Bildung und Schulentwicklung vom 01.04.2021</li> <li>• V-53 Jugendamt vom 07.04.2021</li> <li>• V-Seniorenbeauftragter vom 06.05.2021</li> <li>• III-61-3 Geodienstleistungen vom 08.04.2021</li> <li>• I-80 Wirtschaftsförderung vom 13.04.2021</li> </ul>	<p>Der Vorentwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Fachämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Diese Fachämter teilten mit, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange dieser Nachbargemeinden nicht Berührt werden. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p>
Stellungnahmen zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Entwurf vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• II-32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 13.06.2021</li> <li>• II-72 Stadtpflegebetrieb / Abfall / Friedhof vom 27.06.2022</li> <li>• V-40 Bildung und Schulentwicklung vom 07.06.2022</li> <li>• V-51 Jugendamt vom 13.06.2022</li> <li>• V-53 Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 24.06.2022</li> <li>• III-61-2 Stadtentwicklung und Förderung vom 14.07.2022</li> <li>• III-61-3 Geodienstleistungen vom 08.06.2022</li> <li>• III-63 Bauordnungsamt vom 08.06.2022</li> </ul>	<p>Der Entwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Fachämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Diese Fachämter teilten mit, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange dieser Nachbargemeinden nicht Berührt werden. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung</p>

Abwägung der zum Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A "Gewerbegebiet West" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

---

<ul style="list-style-type: none"><li>• III-65 Zentrales Gebäudemanagement 08.06.2022</li><li>• I-80 Wirtschaftsförderung vom 08.06.2022</li></ul>	ergeben sich nicht.
--	---------------------

### 5.3 TÖB 64 – II-37 Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Stellungnahme vom 09.04.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Seitens des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst bestehen zur 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken, wenn nachfolgende Anforderungen beachtet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Prinzipiell bestehen keine Bedenken. Die genaue Ausführung zur Neugestaltung der Außenanlagen ist mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau abzustimmen. Türen in neuerrichteten Einfriedungen sind mit einer Feuerweherschließung auszustatten. §§ 3, 5, 14 (1), 50 BauO LSA</li> <li>2. Es ist weiterhin eine Zufahrt/Durchfahrt für Feuerwehrfahrzeug vom Grundstück St.-Joseph-Krankenhaus zum Grundstück Städtisches Klinikum nördlich Haus 2 sowie eine Abfahrt zum Auenweg zu gewährleisten. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, insbesondere Tragfähigkeit und Kurvenradien sind zu beachten. §§ 3, 5, 14 (1), 50 BauO LSA</li> <li>3. Der Feuerwehrübersichtsplan ist zu aktualisieren und der Berufsfeuerwehr zur Verfügung zu stellen</li> </ol>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Abstimmungen werden im Zuge der konkreten Baumaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Planung zu führen sein.</p> <p>Alle Zu-, Ab- und Durchfahrten bleiben unverändert erhalten. Dies wird unter Pkt. 5.4 „Verkehrerschließung“ ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung ohne Einfluss auf die Planfestsetzungen.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die bauleitplanerischen Festsetzungen, sondern die Ausführung und Betreibung der baulichen Anlagen auf dem Klinikgelände und ist im Zuge der Umsetzung der Planung zu beachten.</p>

Stellungnahme vom 15.06.2022 zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Seitens des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst bestehen zur o. g. 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken, wenn nachfolgende Anforderungen beachtet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist weiterhin eine Zufahrt/ Durchfahrt für Feuerwehrfahrzeuge von der Einfahrt Neuenhofenweg <ul style="list-style-type: none"> <li>– über das Grundstück St.-Joseph-Krankenhaus zum Grundstück Städtisches Klinikum nördlich Haus 2</li> <li>– zur Abfahrt zum Auenweg zu gewährleisten.</li> </ul>                     Die bauaufsichtlich eingeführte Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, insbesondere die Tragfähigkeit und die Kurvenradien, ist zu beachten.  <i>§§ 3, 5, 14(1) und 50 BauO LSA</i> </li> <li>2. Der Feuerwehrübersichtsplan sowie die Laufkarten Brandmeldeanlage vom Haus 1 zur Sport- und Therapiehalle sind zu aktualisieren. Der Feuerwehrübersichtsplan ist der Berufsfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.  <i>§§ 3, 14(1) und 50 BauO LSA i. V. m. Pkt. 4 DIN 14095</i> </li> <li>3. Neuerrichtete Schrankenanlagen müssen sich automatisch bei Auslösung der Brandmeldeanlage sowie manuell über eine Feuerweherschließung oder Dreikant öffnen lassen. Türen in neuerrichteten Einfriedungen sind mit einer Feuerweherschließung auszustatten.  <i>§§ 3, 5, 14(1) und 50 BauO LSA</i> </li> <li>4. Der südliche Notausgang Gang Cafeteria der Sport- und Therapiehalle bis zu öffentlichen Flächen ist weiterhin zu gewährleisten.  <i>§§ 3, 14(1) und 50 BauO LSA</i> </li> </ol>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird zur Kenntnis genommen.                      Alle Zu-, Ab- und Durchfahrten bleiben unverändert erhalten.                      Dies wird unter Pkt. 5.4 „Verkehrerschließung“ ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung ohne Einfluss auf die Planfestsetzungen.                      Der Hinweis betrifft nicht die bauleitplanerischen Festsetzungen, sondern ist im Zuge der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die bauleitplanerischen Festsetzungen, sondern die Ausführung und Betreibung der baulichen Anlagen auf dem Klinikgelände.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die bauleitplanerischen Festsetzungen, sondern ist die Ausführung und Betreibung der baulichen Anlagen auf dem Klinikgelände.                      Die Hinweise wurden an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Die Planung dient der Umstrukturierung der Freiflächen. Funktionale Änderungen der Gebäude werden hier nicht vorbereitet. Insofern bleiben die bestehenden Notausgänge erhalten.</p>

#### 5.4 TÖB 72 – V Behindertenbeauftragte

Stellungnahme vom 06.05.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (in Kraft in Deutschland seit 26.03.2009) und des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt BGG LSA) vom 16.12.2010 (GVBl. LSA Seite 584) möchte ich bei der Umgestaltung der Außenanlagen auf eine barrierefreie Lösung drängen. Demzufolge weise ich noch einmal explizit auf die Einhaltung der Din 18040-1 hin. Bei der Gestattung der PKW-Stellplätze möchte ich zusätzlich auf die Schaffung einer ausreichenden Anzahl an behindertengerechten Stellplätzen hinweisen.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen wird dem Entwurf zugestimmt. Ich bitte um weitere Einbindung, sobald die Entwürfe konkreter werden.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird im Rahmen dieser berücksichtigt.</p>

## 5.5 TÖB 73 – III-61-0.1 Untere Denkmalschutzbehörde

Stellungnahme vom 26.04.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:</p> <p><b>Baudenkmalpflege:</b> Im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 212 sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden. Somit sind baudenkmalpflegerische Belange von der 2. Änderung des B-Plans 212 nicht betroffen.</p> <p><b>Archäologie:</b> Die Belange der Archäologie wurden noch nicht dargestellt. Grundsätzlich können Belange der Archäologie berührt sein. Inwieweit archäologische Kulturdenkmale betroffen sind, oder Anhaltspunkte bestehen, dass archäologische Kulturdenkmale bei Erd- und Bauarbeiten entdeckt werden könnten, kann nur durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Bereich Bodendenkmalpflege, eingeschätzt werden. Gem. Stellungnahme des LDA sind nach gegenwärtigen Wissenstand im Bereich des Vorhabens keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde und Befunde gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA ist hinzuweisen.  Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass baudenkmalpflegerische Belange von der 2. Änderung des B-Plans 212 nicht betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen an Plan oder Begründung in Bezug auf die Aussagen zur Archäologie ergeben sich nicht.</p>

Stellungnahme vom 19.07.2022 zum Entwurf vom 29.04.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im Rahmen der Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:</p> <p><b>Baudenkmalpflege:</b> Nach nochmaliger Prüfung der baudenkmalpflegerischen Belange ist festgestellt worden, dass das Gebäude an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs Bestandteil des Baudenkmals ehemalige Fliegertechnische Vorschule ist. Wir bitten um Darstellung des Bau-denkmals im B-Plan und Änderung/Ergänzung in der Begründung unter Nr. 7.6.. Veränderungen an diesem Gebäude bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung.</p> <p><b>Archäologie:</b> Die Belange der Archäologie sind in der Begründung unter Nr. 7.6 ausreichend dargestellt. Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Bereich Archäologie) sind nach gegenwärtigen Wissenstand im Bereich des Vorhabens keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Somit ist für Vorhaben im Geltungsbereich keine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde und Befunde gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA wurde hingewiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis der Unteren Denkmalschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Auf der Planzeichnung erfolgt im Rahmen einer redaktionellen Ergänzung die Markierung des Gebäudes als Denkmal sowie die entsprechende Ergänzung der Legende zum Plan. Unter Pkt. 7.6 der Begründung werden die Aussagen zum Baudenkmal ehemalige Fliegertechnische Vorschule ergänzt. Es handelt sich auch hier um eine redaktionelle Ergänzung.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen an Plan oder Begründung in Bezug auf die Aussagen zur Archäologie ergeben sich nicht.</p>

## 5.6 TÖB 74 – III-61-2 Stadtentwicklung und Förderung

Stellungnahme vom 14.07.2022 zum Entwurf vom 29.04.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Die vorliegende Planung nimmt Bezug auf die Verantwortung als zentralörtlichen Einrichtung mit überregionaler Bedeutung. Die damit verbundene planungsrechtlichen Sicherung des Standortes als moderne Klinik mit Ermöglichung von Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich des Therapieangebotes sowie der Standortsicherung wurden Gemäß Satzungsbeschluss des Stadtrates (BV/307/2014/VI-61) vom 17.12.2014 festgesetzt. Durch die angestrebten Planänderung werden die Bedingungen für die Patienten und das Personal insbesondere bezüglich der Nutzung der Freiraumbereiche wesentlich verbessert, die Zielstellung wird durch die beabsichtigte Planänderung nicht negativ beeinflusst, sodass seitens der Stadtentwicklung der Stadt Dessau-Roßlau Einverständnis besteht.</p> <p><b>Belange der Raumordnung</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> das Vorhaben ist mit den Belangen vereinbar  <input type="checkbox"/> das Vorhaben ist mit den Belangen unvereinbar  <input type="checkbox"/> das Vorhaben ist mit den Belangen unter folgender Bedingung vereinbar:</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis der Abt. Stadtentwicklung und Förderung wird zur Kenntnis genommen. Änderungen in Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p>

## 5.7 TÖB 78 – III-66 Tiefbauamt

Stellungnahme vom 18.05.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Aus der Sicht des Tiefbauamtes gibt es keine Einwände zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“. (Informationsblatt zur Änderung des Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden – Anlage 4 zur BV/004/2021/III-61)</p> <p>Zur verkehrlichen Erschließung:</p> <p>Das Plangebiet ist über die öffentlichen Verkehrsflächen Neuenhofenweg und Auenweg verkehrlich erschlossen. Die bestehenden Verkehrsverbindungen an den öffentlichen Straßenraum sollen durch die Planung nicht verändert werden. Dazu bestehen aus der Sicht des Tiefbauamtes keine Einwände.</p> <p>Gewässer und forstwirtschaftliche Aspekte:</p> <p>Gewässer und forstwirtschaftliche Anlagen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert und nicht in die Alttaube eingeleitet wird. Auf den noch ausstehenden Versickerungsnachweis wird im Infoblatt unter 8. Betrachtung der Schutzgüter, Schutzgut Wasser hingewiesen.</p> <p>Hinweis zur stadttechnischen Erschließung:</p> <p>Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsträger, insbesondere die Stellungnahme des Ingenieurbüros der DVV Stadtwerke grundlegend maßgebend.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Aussagen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser wurden in die Begründung unter Punkt 5.5.1 aufgenommen.</p> <p>Die DVV und die übrigen Versorgungsträger wurden im Verfahren ebenfalls beteiligt.</p>

Stellungnahme vom 28.06.2022 zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Das Tiefbauamt hat die veröffentlichten Unterlagen</p> <p><b>Anlage 2</b> Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" in der Fassung vom 07.02.2022  <b>Anlage 3</b> Entwurf der Planbegründung in der .Fassung vom 07.02.2022  <b>Anlage 3.1</b> Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 22.10.2021</p> <p>geprüft.</p> <p>Aus der Sicht des Tiefbauamtes gibt es keine Einwände zu den Planungsabsichten des 2. Änderungsbebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“.</p> <p>Zum Planwerk und dem Begründungstext bestehen aus der Sicht des Tiefbauamtes jedoch Korrekturbedarfe in folgenden Punkten:</p> <p><u>Planzeichnung (Anlage 2)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Symbol für den Baugrenzverlauf/Anschluss an den bestehenden B-Plan Nr. 212 ist in der Legende der Planzeichnung aufgeführt. Für die Einheitlichkeit der Pläne ist der Baugrenzverlauf/Anschluss an den bestehenden B-Plan Nr. 212, wie schon in der 1. Änderung, zu ergänzen.</li> <li>2. Die Darstellung des Grenzverlaufs des angrenzenden Geltungsbereiches (bestehender B-Plan Nr. 212) wurde in der Planzeichnung nicht dargestellt. Für die Einheitlichkeit der Pläne ist der Grenzverlauf des angrenzenden Geltungsbereiches, wie schon in der 1. Änderung, in der Planzeichnung und in der Legende zu ergänzen.</li> </ol>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens des Tiefbauamtes keine Einwände zu der Planung gibt.</p> <p>Der weitere Verlauf der Baugrenzen, die im Übrigen nicht von der 2. Planänderung betroffen sind, wird zusammen mit dem weiteren Grenzverlauf des Gesamtplangebietes B-Plan 212 im Satzungsexemplar zur 2. Änderung zur besseren Lesbarkeit mit dargestellt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung. Änderungen am Planinhalt bzw. an den Festsetzungen der 2. Änderung sind damit nicht verbunden.</p>

<p>3. In der Planzeichnung fehlt die Unterscheidungssignatur „Nr. 4“ der Einzelflächen. Die Einzelfläche „Nr. 4“ wird in der textlichen Begründung (Anlage 3) unter 7.2.2 Punkt „d“ erwähnt, ist jedoch nicht in der Planzeichnung zu finden. Die Dokumente sind in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p><u>textliche Begründung (Anlage 3)</u></p> <p>4. Der unter 2.2 aufgeführte räumliche Geltungsbereich wird im Süden <u>nicht</u> durch die nördliche Begrenzung des Flurstücks 2292, sondern durch die nördliche Begrenzung des Flurstücks <u>2401</u> begrenzt.</p> <p>5. Unter 3.1.1 „Landesentwicklungsplan LEP2010“ werden für die räumliche Abgrenzung der Oberzentren auf die Beikarten 2a, 2b und 2c verwiesen. Die Abbildungen der Beikarten <b>2b und 2c fehlen</b> in der textlichen Begründung.</p> <p>6. Unter 4.2 „Stand des Verfahrens“ ist die Rede vom „Amt für Denkmalpflege und Archäologie/untere Denkmalschutzbehörde“. Hierbei handelt es sich zum einen um das „<u>Landesamt</u> für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt“ in Halle (Saale). Des Weiteren gehört die „Untere Denkmalschutzbehörde“ der Stadt Dessau-Roßlau zum Dezernat „Stadtentwicklung und Umwelt“ und ist eine Abteilung des „Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste“ und ist nicht beim Landesamt angesiedelt.</p> <p>7. Unter 4.2 „Stand des Verfahrens“ ist die Rede vom „Landesamt für Geologie und Bergwesen/Tiefbauamt“. Auch hier handelt es sich um <u>zwei eigenständige Verwaltungsorgane</u>. Das „Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt“ mit Sitz in Halle (Saale) und das „Tiefbauamt“ der Stadt Dessau-Roßlau, welches dem Dezernat für „Stadtentwicklung und Umwelt“ unterstellt ist.</p>	<p>Die Bezeichnung und Beschreibung der grünordnerischen Festsetzungen werden zwischen Planzeichnung und Begründung in Übereinstimmung gebracht. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung ohne Einfluss auf planerische Festsetzungen.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur der Flurstücksnummer im Text.</p> <p>Bei den Ausführungen unter 3.1.1 handelt es sich um Auszüge aus dem Landesentwicklungsplan (kursiv als Zitat gekennzeichnet). Die Beikarten 2b und 2c stellen die Grenzen der Oberzentren Halle und Magdeburg dar und sind hier nicht relevant. Änderungen sind daher nicht notwendig.</p> <p>Die Bezeichnung Landesamt wird korrigiert. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Auswirkungen auf den Plan oder den Inhalt der Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Der Schrägstrich wird durch ein „und“ ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Auswirkungen auf den Plan oder den Inhalt der Begründung ergeben sich nicht.</p>
--	--

<p>8. Der Punkt 5.5.7 „Fazit“ umfasst die Thematik der Erschließung des Gebietes nicht umfänglich genug und sollte daher gestrichen werden. Auf die Thematik der Erschließung wird in der textlichen Begründung an anderer Stelle eingegangen.</p> <p>Hinweis: Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsträger, insbesondere die Stellungnahme des Ingenieurbüros der DVV Stadtwerke, grundlegend maßgebend.</p>	<p>Der Punkt Fazit wird aus der Begründung herausgenommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Auswirkungen auf den Plan oder den Inhalt der Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Die Stadtwerke und die übrigen Versorgungsträger sind ebenfalls zum Entwurf beteiligt worden (siehe lfd. Nr. 4.09 TÖB34 bis 4.15 TÖB52)</p>
--	--

## 5.7 TÖB 80 – III-83 Umwelt- und Naturschutz

Stellungnahme vom 05.05.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom März 2021)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Nach Kenntnisnahme und Prüfung der am 30. März und 6. April 2021 zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 bestehen seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz grundsätzlich keine Einwände. Seitens der Fachbereiche werden nachfolgende Anmerkungen, Hinweise und Erfordernisse formuliert, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind:</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde</u></b></p> <p>Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans wird die Summe der bebaubaren Fläche nicht erhöht. Es erfolgt lediglich eine Umverteilung der versiegelten Flächen.</p> <p>Der Vorhabenträger plant die Erweiterung der Stellplätze nach Norden. Dadurch wird eine bestehende Pflanzfläche beansprucht. Die bisher dort festgesetzte Grünfläche muss verschoben werden. Es ist geplant, diese im Geltungsbereich des B-Plans auf bisher befestigten/überbaubaren Flächen zu ersetzen sowie Pflanzungen (Hecken und Gebüsche) vorzunehmen.</p> <p>Die Ermittlung und Bewertung der natur- und artenschutzfachlichen Belange finden über gutachterliche Untersuchungen im weiteren Verfahren statt. Diese Unterlagen sind der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verlauf des Verfahrens zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope betroffen.</p> <p>Folgende naturschutzrechtliche Verbotstatbestände sind einzuhalten, um einen Konflikt mit den Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG<sup>1</sup>) in Bezug auf die gehölz- und gebüschbewohnenden Arten zu vermeiden.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Die naturschutzrechtlichen Forderungen werden dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben. Sie betreffen nicht die Bauleitplanung sondern sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich daraus nicht.</p>

Nach § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Dessau-Roßlau (Baumschutzsatzung) sind zu beachten.

#### **Untere Wasserbehörde**

Im Erläuterungsbericht wird angeführt, dass der Nachweis zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers noch aussteht. Sobald der Nachweis stellt wurde, ist dieser der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.

#### **Untere Bodenschutzbehörde**

Das Plangebiet weist derzeit bereits einen extrem hohen Versiegelungsgrad auf, der Boden erfüllt seine natürliche Funktion nur noch rudimentär auf äußerst kleinen Flächen. Auf eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen wird daher verzichtet. Weiterhin handelt es sich lediglich um eine räumlich eng begrenzte Änderung, die Betrachtung und Bewertung der bodenschutzrechtlichen Belange wurden bereits im B-Plan verankert und verändern sich nicht wesentlich.

#### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes nicht entgegen.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturchutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

In der Begründung wurden unter Punkt 5.5.1 Anfragen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser aufgenommen.

Die bodenschutzrechtlichen Belange wurden hinreichend beachtet. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.

Der Vorhabenträger erkennt die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ersatz an und wird diese in der empfohlenen Art und Weise umsetzen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Immissionsschutzes nicht entgegenstehen. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.

Stellungnahme vom 06.07.2022 zum Entwurf vom 07.02.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Nach Kenntnisnahme und Prüfung der am 3. Juni 2022 zur Verfügung gestellten Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“, 2. Änderung bestehen seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz grundsätzlich keine Einwände.</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde</u></b></p> <p>Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans wird die Summe der bebaubaren Fläche nicht erhöht. Es erfolgt lediglich eine Umverteilung der versiegelten Flächen.</p> <p>Der Vorhabenträger plant die Erweiterung der Stellplätze nach Norden. Dadurch wird eine bestehende Pflanzfläche beansprucht. Die bisher dort festgesetzte Grünfläche muss verschoben werden. Es ist geplant, diese im Geltungsbereich des B-Plans auf bisher befestigten/überbaubaren Flächen zu ersetzen sowie Pflanzungen (Hecken und Gebüsche) vorzunehmen.</p> <p>Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope betroffen.</p> <p>Nach § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.</p> <p>Die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Dessau-Roßlau (Baumschutzsatzung) sind zu beachten.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Die naturschutzrechtlichen Forderungen werden dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben. Sie betreffen nicht die Bauleitplanung sondern sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich daraus nicht.</p>

<p><b><u>Untere Wasserbehörde</u></b></p> <p>Die Abwasserbeseitigung für befestigte Flächen im Bereich des Klinikums erfolgt derzeit über die vorhandenen Schmutz- und Regenwasserleitungen in das Trennsystem des Wohngebietes Zoberberg. Schmutz- und Regenwasseranschlüsse befinden sich im Auenweg.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung im Bereich der Stellplatzanlagen für den ruhenden Verkehr erfolgt unmittelbar vor Ort durch Versickerung bzw. in das Kanalnetz der Straßenentwässerung des Auenweges. Die vorhandenen Entwässerungen sind weiterhin zu erhalten.</p> <p><b><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></b></p> <p>Das Plangebiet weist derzeit bereits einen extrem hohen Versiegelungsgrad auf, der Boden erfüllt seine natürliche Funktion nur noch rudimentär auf äußerst kleinen Flächen. Auf eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen wird daher verzichtet. Weiterhin handelt es sich lediglich um eine räumlich eng begrenzte Änderung, die Betrachtung und Bewertung der bodenschutzrechtlichen Belange wurden bereits im B-Plan verankert und verändern sich nicht wesentlich.</p> <p><b><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></b></p> <p>Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 nicht entgegen.</p>	<p>Unter Punkt 5.5.1 der Begründung wird bereits auf den Umgang mit dem anfallenden Regenwasser eingegangen. Die Begründung wird noch um eine Aussage zur Schmutzwasserbeseitigung vervollständigt. Es handelt sich hier um eine redaktionelle Ergänzung, die keinerlei Auswirkungen auf Inhalt und Festsetzungen des Bebauungsplanes hat.</p> <p>Die bodenschutzrechtlichen Belange wurden hinreichend beachtet. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Der Vorhabenträger erkennt die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ersatz an und wird diese in der empfohlenen Art und Weise umsetzen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Immissionsschutzes nicht entgegenstehen. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p>
---	--